

*Siegfried Lammich / Karin Schmid, Die Staatsordnung der Tschechoslowakei.*

Berlin-Verlag, Berlin 1979, 440 S., DM 48,— (Quellen zur Rechtsvergleichung aus dem Osteuropa-Institut an der Freien Universität Berlin. Die Gesetzgebung der sozialistischen Staaten. Einzelausgabe 10. Hrsg. von Herwig Roggemann).

Das Buch ist in der von Herwig Roggemann herausgegebenen Reihe „Staatsordnungen der sozialistischen Länder“ erschienen und in Anlage und Aufbau den bisher erschienenen Bänden (UdSSR, DDR, Polen) angeglichen. Der erste Abschnitt behandelt das tschechoslowakische Verfassungsrecht und bringt anschließend eine Übersetzung der geltenden Verfassungsgesetze mit ihren wichtigsten Durchführungsgesetzen. Der 2. Abschnitt bezieht sich auf das tschechoslowakische Wahlrecht und enthält eine Übersetzung des Gesetzes über die Wahlen in die Bundesversammlung. Weitere Abschnitte sind: Aufbau und Funktion des örtlichen Staatsapparats; das Staatsangehörigkeitsrecht; das Nationalitätenproblem; das Verwaltungsverfahren; jeweils mit Übersetzungen der wichtigsten einschlägigen Gesetze. Die Ausführungen zum Nationalitätenrecht und zum Verwaltungsverfahren und die Übersetzung der Dokumente (Gesetze) stammen von Frau Karin Schmid, die übrigen Ausführungen von Siegfried Lammich.

In den Ausführungen zur Verfassung vom 29. Februar 1920 heißt es kurz und bündig, sie sei einstimmig angenommen worden (S. 11). Dabei kommt nicht zum Ausdruck, daß diese Verfassung nicht von einer gewählten Nationalversammlung, sondern von einem in „Nationalversammlung“ umbenannten erweiterten Revolutionären Nationalausschuß unter Ausschluß der Deutschen und aller anderen natio-

nenalen Minderheiten, also unter Ausschluß von mehr als einem Drittel des Staatsvolks, ausgearbeitet wurde. Der Verfasser hat stillschweigend die tschechoslowakische Kontinuitätsthese übernommen, wenn er ausführt, daß die Verfassung bis 1948 formell ihre Gültigkeit behielt.

Sehr informativ sind die fundierten Ausführungen über die Geschichte und Organisation der KPTsch und ihre Schlüsselposition innerhalb des Staatsapparats und im Bereich der gesellschaftlichen Organisationen. Ein Abschnitt behandelt die Wirtschafts- und Eigentumsordnung, ein anderer die Grundrechte. Der Verfasser erörtert die föderative Struktur des Staates sowie die Aufteilung der Kompetenzen zwischen dem Bund und den Republiken und gibt eine reichlich mit Zahlen belegte Übersicht über die obersten Organe des Bundes und der Republiken. Verfassungsgerichte sind zwar im Gesetz vorgesehen, aber nie geschaffen worden. Ein kurzer Abschnitt betrifft die Organisation und Aufgaben der Gerichte und Staatsanwaltschaften. Es ist nicht erkennbar, warum der Verfasser den im Jahr 1928 in der ČSR eingeführten Ausdruck „Prokurator“, der neben dem Ausdruck „Staatsanwalt“ eine besondere Bedeutung hatte und der nach 1945 mit anderem Stellenwert aus dem sowjetischen Recht übernommen wurde, konsequent vermeidet.

Die Darlegung des Wahlrechts ist kurz und doch aufschlußreich, das Wahlgesetz vom 6. Juli 1971 ist in guter Übersetzung beigelegt. Ein Abschnitt unterrichtet über die Nationalausschüsse, ihre Organe und Aufgaben. Die Ausführungen über das Staatsangehörigkeitsrecht sind etwas dürftig ausgefallen, vermutlich weil es darüber genügend Spezialwerke gibt.

Von besonderem Interesse und Informationswert ist der Abschnitt über das Nationalitätenproblem. Die Verfasserin zeigt die Entwicklung bis 1938 und nach dem Zweiten Weltkrieg auf. In bezug auf die deutsche Volksgruppe schreibt sie: „... ihre Aussiedlung (oder Flucht, um der Aussiedlung zu entgehen) erfaßte ca. 2 996 000 Angehörige dieser Gruppe, etwa 19,3 % der gesamten Bevölkerung der ČSR nach dem Stande vom 31. Dezember 1944“. Warum sie beharrlich von „Aussiedlung“ spricht, auch wo Vertreibung vorliegt, ist unklar. Der gewaltsame Abtransport von Menschen mit höchstens 20 kg Gepäck kann doch wohl nicht als „Aussiedlung“ angesehen werden. Der Unterschied von „Aussiedlung“ und „Vertreibung“, der von unserem Bundesvertriebenengesetz gemacht wird und der sachlich begründet ist, sollte nicht verwischt werden! Die Verfasserin schildert anschaulich die nach 1945 einsetzende Assimilierung der nationalen Minderheiten. Sie entnimmt der offiziellen tschechoslowakischen Statistik, daß im Jahre 1976 die deutsche Volksgruppe in der ČSSR nur mehr 78 000 Menschen (0,5 % der Gesamtbevölkerung) aufwies. Diese Bevölkerungszahl ist weiter im Absinken, was „vermutlich auf die seit dem deutsch-čsl. Vertrag von 1973 getroffenen Umsiedlungsregelungen, nach denen die inzwischen auch völlig überalterte deutsche Minderheit in die Bundesrepublik Deutschland abwandert, zurückzuführen ist“. Es gibt keine deutschen Schulen mehr und auch die Anzahl der „deutschen Sprachzirkel“ geht angeblich zurück.

Das letzte Kapitel befaßt sich eingehend mit dem Gesetz über das Verwaltungsvorgehen, das in einer guten Übersetzung in vollem Wortlaut abgedruckt ist. Der während des „Prager Frühlings“ erhobene Ruf nach Wiedereinführung der Ver-

waltungsgerichtsbarkeit ist verstummt. Einen anderweitigen gerichtlichen Verwaltungsschutz gibt es nur in bestimmten aufgezählten Fällen (Enumerationsprinzip). Er spielt nur eine geringe Rolle neben dem Berufungs- und Beschwerdeverfahren und dem Verfahren über den Protest des Prokurators. Es überschreitet wohl den Sinn und Rahmen des Buches, wenn die Verfasserin ohne juristisch fundierte Auseinandersetzung diese Regelung für ein „gutes Recht“ hält und diese Art von „Rechtsprechung“ lobt.

Das Buch ist in Anlage und Aufbau gelungen, sorgfältig und gründlich gearbeitet und stellt eine ausgezeichnete Informationsquelle über die Staatsordnung der ČSSR dar.

Stuttgart

Erich Schmied